

B e r i c h t

betreffend

die Einführung einer Local-Commission zur Abwicklung der Grundlasten- Servituten-Regulierungs-Geschäfte in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

In der 16. Sitzung des Landtags vom 26. September v. Js wurde der Beschluß gefaßt:

„Es werde der Landes-Ausschuß beauftragt, unverzüglich durch Berufung des erforderlichen Personals die ehemöglichste Abwicklung des Ablösungs- und Regulierungsgeschäftes zu veranlassen u. dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Landes-Ausschuß unterm 6. März l. Js. sich an das k. Ministerium des Innern mit dem Ansuchen gewendet, für Vorarlberg zur Beforgung dieser Geschäfte eine Localcommission einführen und gestatten zu wollen, den k. Bezirksgerichts-Adjunkten Dr. Jakob Dyrneuner als Lokal-Commissär hiezu verwenden zu dürfen.

Fast gleichzeitig hat das k. Statthalterei-Präsidium aus Anlaß des berührten Landtagsbeschlusses mit Zuschrift vom 19. Februar l. Js. Z. 104 dem Landes-Ausschuß bekannt gegeben, daß die Fortführung der diesbezüglichen Verhandlungen sich als sehr dringend darstelle und daß es Eine ambulierende Local-Commission für genügend erachte. Zugleich theilte das k. l. Statthalterei-Präsidium den wahrscheinlichen Betrag der Auslage mit, welche nach den bestehenden Anordnungen für den Commissionsleiter, Schreibhülfe, Diener und Amtsrequisiten zu bestreiten sind und einen Betrag von 3115 fl. erreichen. Es besteht nemlich die Vorschrift, daß für den Commissionsleiter die Besoldung, in deren Genuß er als k. Staatsdiener steht, vom Landesfonde während der Zeit seiner Verwendung als Commissär zu übernehmen und überdieß an ihn ein Diäten-Pauschale per 800 fl. jährlich zu entrichten sei. Die Auslagen für Amtskosten und alle erforderlichen Materialien, so wie die Beistellung eines zu beehenden Schreibgehülfen sind gleichfalls dem Landesfonde zur Bestreitung überwiesen.

Der Landes-Ausschuß glaubte zwar, daß in Betreff der Kostenbestreitung, wenn nur der eigentliche Zweck erreicht werde, das Land nicht gehalten sein könne die Auslage hiefür in jenem Ausmaße zu leisten, wie selbe in den mitgetheilten Ministerial-Erlässen aus den Jahren 1856 und 1858 ausgelegt erscheinen. Der Landes-Ausschuß hatte sich jedoch bald zu überzeugen, daß Kraft der allerhöchsten

genehmigten Instruktion vom 31. Oktober 1857 die Auslagen für Schreibaushilfe zc. zu Lasten des Landesfondes nicht ausgewichen werden konnten, und daß die k. Regierung die Ueberlassung eines Beamten nur unter der Bedingung der Uebernahme seiner Befoldung auf den Landesfond und der Zuweisung des gedachten Diätenpauschals oder der Verabfolgung der vorschriftsmäßigen Diäten für jede unternommene Reise zuzugestehen sich herbeilasse.

Stets im Auge behaltend, daß es im Interesse des Landes liege die Beendigung des Geschäftes schnellstens herbeizuführen, daß dieses wohl nur durch eine im Dienste bereits bewährte Persönlichkeit, wie der hiezu vorgeschlagene Dr. Dugneuner ist, bewirkt werden kann, und daß es in jeder Beziehung für angemessener zu halten sei, für die Reisen eine Pauschalsumme abzureichen, fand sich der gefertigte Landes-Ausschuß bestimmt, das Erklären abzugeben dem Dr. Dugneuner den bisherigen Gehalt von 800 fl. ö. W. u. eine Diäten-Pauschalsumme von jährlich 800 fl. ö. W. abzureichen u. auf den Landesfond zu übernehmen.

Nach erfolgter Zusage seitens des Landes-Ausschusses wurde die Allerhöchste Genehmigung zur Verwendung des Dr. Dugneuner als Localcommissär in Vorarlberg erteilt, derselbe am 1. d. Mts. seines Dienstes enthoben und in seiner neuen Eigenschaft verpflichtet.

Betreffend die Beistellung der Schreibaushilfe, der Amtslokalitäten und sämtlicher Materialien-Erfordernisse hat der Landes-Ausschuß ebenfalls im Pauschalwege die Auslage auf 400 fl. öst. Wgh. jährlich vereinbart.

Die Local-Commission hat bereits ihre Thätigkeit laut öffentlicher Verlautbarung vom 9. d. M. begonnen.

Für die Beforgung dieser Geschäfte fällt jodini auf den Landesfond eine neue jährliche Ausgabe von 2000 fl. österr. Wgh.

Der Landes-Ausschuß darf sich übrigens schmeicheln, daß die Commission mit Eifer ihren Verpflichtungen nachkommen werde, und daß das Land durch die voraussichtlich schnelle Abwicklung dieses Geschäftes des schweren Beitrags an die Landes-Commission bald enthoben werden könne.

„Wolle nun ein hoher Landtag diese Maßnahmen des Landes-Ausschusses zur geeinigten Kenntniß nehmen.“

B r e g e n z , den 18. September 1869.

Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.
